LA. SPEYER
Best.: J1
Nr.: 64
Fol.:

G. R. Nr. 1866

Abgabe
des O. L. G. Zweibrücken
Politische Bewegung 1832

64

J1

47

A. 47

Oberlandesgericht Zweibrücken

Nr. ~~[illegible]~~ 64

Untersuchung gegen Georg Fischer, Metzger in Kirchheimbolanden.

1832 ~~[illegible]~~ – 1834

.....62.fol.

Gl. R. Nro 15866

Nro 2504.

Untersuchung

gegen

Georg Fischer, Metzger in Kirchheimbolanden

wegen

Nro 9

Geschehen am 30ten December 1832 in dem Wirthshause zum Ochsen daselbst in Kirchheimbolanden gegen J. M. den Kronprinzen von Preußen und die Offiziere des daselbst in ihren Dienstverrichtungen und Ehrenrechten zu stören.

Spirt auf den 3ten April 1834.
Dienstmagistrat: Hans Graf v. Hedem.

Kr. Landgericht Kirchheimbolanden

Nro 1049 des Ortsgerichts Kirchheimbolanden de dato 10ten Januar 1833

Nro 166 des Untersuchungsmandats de dato 11 Januar 1833

Nro 1877 des Mandats an die Polizeidirektion de dato 15ten Januar 1833

Nro 19880 des Aktenbuchs

131

1

Für Stempel visirt zu [illegible] den 1 ten [illegible]
183 4 debet 7 kr. K. Rentamt,
[illegible]

Vorladung.

No 275 [illegible]

Heute den zwanzigsten und zwanzigsten März achtzehnhundert [illegible] und dreissig; auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums; habe ich unterzeichneter Friedrich Wendland, Gerichtsbote des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, wohnhaft zu [illegible]

d[illegible] [illegible] zu Kirch[illegible] [illegible] [illegible] [

Von gegenwärtiger Vorladung habe ich d[illegible] besagten Georg Fischer in [illegible] Wohnung zu Kirchenbollard sprechend daselbst mit seiner Ehefrau Abschrift gelassen.

Kosten.

Orig. . . . . 14.
1. Abschr. . 14.
Porto . . . . 1.
29.

Stempel-Taxe 14.
Registrirung 28.
1. 11.

Die Kosten betragen: (mit Worten: einen Gulden 11 kr.)

M. Dumbland

Tarirt dem Zeugen für seine Her- und Rückreise von Miriameter Kil. die Summe von Gulden Kreuzer zahlbar durch die Rentei

Zeuge erklärte schreiben zu können.

den ten 183

Der

Vorgeladen zu Kirchheim Sonntag 19 Uhr Vormittags in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags 1854 Oster zu erscheinen mit Beweis

M. Dumbland

Ehebeh. Untersuchungsrichter des Königreichs

L. Schwarzing

M. Dumbland

Gl. Registratur No. 1586 gg. Georg Fischer, Metzger und Kirchheim wegen Beschimpfung Sr. M. des Königs

2504

Nro. der Schriften.	Tag und Jahr der Schriften.	Bezeichnung der Schriften.
1	31 Nov 1853	Protocoll des hy. Oberamtmanns Kirchheim.
2	10 Januar 1853	Anzeige des k. Stadtdekanats in Kirchheim.
3	"	Schreiben der hy. Regierung zu Reutlingen an das hy. K. Oberamt Nachgerichtsarzt in Kirchheim.
4	—	Abschrift des Protocolls No. 1
5	18 Januar 1853	Schreiben des hy. K. Oberamts Nachgerichtsarzt an das hy. K. Nachgerichtsarzt in St. Ludwig
6	1 Febr.	Zeugnißvorhaltungsprotocoll des hy. Friedensgerichts in Kirchheim
7	—	Fragschema zum Verhören
8	4 "	Erscheinungsbefehl nebst Exploit
9	8 "	Verhör mit dem Beschuldigten "
10	"	Zeugen vorgerufen "
11	"	Communicationsschreiben "
12	9 "	Vorg. des Beschuldigten an das hy. K. Nachgerichtsarzt in St. Ludwig
13	8 Januar	Abschrift des Protocolls No. 1 & Schreiben eines der hy. Oberamtmänner in Reutlingen
14	25 Febr.	Communicationsschreiben des hy. Untersuchungsrichters St. Anhang hy. Stadtdekanats
15	18 März	Ordnung der Rechtsnummer
16	2 May	Vorladungsbefehl nebst Exploit
17	10 "	Schreiben des Kirchheimer Amts in Kirchheim an das hy. K. Nachgerichtsarzt in St. Ludwig
18	9 & 16 "	Ladung des Oberamtmanns Fischer und Schreiben dazu zum Eingehen Schmähen

Nro. der Schriften.	Tag und Jahr der Schriften.	Bezeichnung der Schriften.
19		Abschrift des Urth. vom 14 May, auf Zuziehung Seitens Vormundschaftsgerichts
20.		Abschrift des Akts über die eingelegte Berufung
21.	14 May	Expedition des Urtheils
22.		Abschrift der summarischen Akte
23.		Protocoll-Auszug
24.	1834. 22. März	Vorladungs-Ordonnanz mit Ladung.

Zweibrücken den 6. April 1834

Hofrath Stadtgerichtsschreiber.

[1]

Königl. Bayer. Gend.me Corps

1te Comp.

18te Brigade Kirchheimb

Protocoll

Gestern am dreizehnten December des tausend achthundert drey und dreißig Morgens sechs Uhr gelangten wir unterzeichnete Gendarme gerichtlich Fakt und Johann Heilsman unserm Dienstgemäß Aufsicht gegen Nacht im hiesigen orte, und zu diesem behufe ersuchten wir und unter anderm auch endlich die Thorschaff des hiesigen Bürgers P. Unter Grund. allda zur obenbezeichneten Stunde in dessen Behausung angekommen, bemerkten wir unter den angesetzten Gästen einen Mann an einem Tische sitzend, welcher sich wie ihm angesagten gestalt befand und wovon wir ihn aufforderten, daß dieser Mann ein fremder Reisender sein mögte, welches er bejahte, daß er der im hiesigen gegend schon bekannte Metzgermeister Jacob Fischer von Bischweilerhof sey, der sich gleich stand derselbe von seinem Sitze auf und begann mit folgenden Worten: Meine Herrn, sie wollen Schuldbuch und meinent ebenfalls von dort mit denen andern Gästen gesprochen zu haben, hatte die Kamerasen die Eidesfall so daß sein Fall mieten die Kamerasen zu und denen Protocoll aufnehmen. Nachdem Metzgermeister Jacob Fischer Reden Aeußerungen öfters wiederholte gerichtlich Fakt eingenommen, denselben auf Wachtstube im Beisein auf dem Ort und Stelle hin und her, so daß ihnen und Metzgermeister Jacob Fischer bestimmen wir und unsere Leser im Buche.

Gleichwohl aber dauerte es nicht lange, und begann wieder die andere Schmähung und sagte den ihnen sehr Fall lange Weiber und sagt große Kosten aber ist die

Pol. Sch. 03
No. 249
gl. A.
K. P.

No. 9493

an Bürgermeister Herrn Rauch Stadtrath
gr. Raiff. d. Landes
zur gefälligen Rauch Handlung
Vorgelegt
Mit vollkommener Hochachtung

24/3.35

Pfandschaffer

und lauter aufschreckende Bürgersmänner, ich unterstütze, ich gebiete Namen zu schreiben, unser König aber unterstützt die Namen nicht finden. Diese verfluchte Alles und verlangt Alles. Diese Schreckens und Schlechte Post. — Während wir auf unseren und der Schützenhöfe gegen die Landstraße Ausschau die unverzüglich woran.

Dieses verbrauchte Blatt von einem Bürgersmann der bürgerlichen Ehrenleute und landesväterlichen Schutzgemacht, in einem geschäftlichen Briefe angeschlossen, bürgen Herrn zu machen und so gewiß jeder gesetzliebenden unbefangen sein, selbst bestätigen wird. Die unterzeichnete Gerichtsperson dem ganzen Fischer unmöglich in allem Ernste solche verbrauchte Blätter zu verfolgen und in seine sämtliche Gänse im Buche zu lesen. Diesem entgegen sein Geselle vielmehr auf mich zu und ergriff mich bei der Brust zum mehreren Male während er zugleich seinen Hund mit dem Worte: alter Barge gab mir Diesem gegen uns beide aufhetzte und im Moment wo ich mich von beiden Mitgenossen ganz Fischer mich ergriffen hatte hat der Gerichtsmann Hausmann — wie mich versichert auch von seinem ganzen mitgenommen angestellten so daß und in dieser Lage nicht übrig blieb als nachdem ich unterzeichneten Gerichtsperson Gottlieb Tackt auf das dringendste ersuchte Gebrauch von unseren Nebelblinge zu machen gegen den Hund zu machen, welches bei dieser Gelegenheit einen Hund von Größe erfolgte. Kurzsichtigkeit wiederholt versuchte bürgen ganz Fischer unter Zuruf seines Hundes seine Angriffe gegen uns, bis endlich der auf dem Nebelgewehre sowie gezielte Gebrauch Gewehr uns befreite und diesen zudrängen Gast aus seinem Hause seines wies.

Indem wir gegenwärtigen unseren Nachtheil gemäß getreu darstellen, bemerken wir zur Bestätigung der Wahrheit diese dazu folgende Bürgen als Zeugen, welche während dieses Vorfalles zugegen waren als:

Johannes Lang
Wilhelm Gaedt
Johann Christian Löbert } sämtlich aus Neuenfelde
Heinrich Corell
Paul Brand: Sohn des geschrieben Hauptmann
Friedrich Finkenrauer

und bitten somit eine Königl. Behörde wolle gefälligst dahin wirken, daß der Vater verbrauchter Bürgersmann bestraft, und uns über erlittene Beschimpfung Genugthuung werde, indem wir nicht glauben daß nach dem Gesetze Jemand seinen Hund mutwillig gegen seine Mitbürger anhetzen darf.

So geschehen Neuenfelde den 31ten Januar 1838.

Gottlieb Tackt Gemeinde:
Johann Hausmann Gemeinde:

Communicirt

[2]

Dem hohen Untersuchungsrichter mit dem Anhange mit Erinnerung und ersuche Euer Hochwohlgeboren wohlgefällig Ihrer Seits, beziehungsweise Ihrer Untergebenen Behörden Kenntniß zu geben.

Kaiserslautern, den 18ten Januar 1853

Der Königl. Staatsanwalt
Blaul.

Ordonnanz

Kaiserslautern den 12ten Januar 1853.

No. 680 des Staatsanw. Akten.

Ersucht zum Strafgerichtlichen Einschreiten von dem Herrn Bezirksamtmann in Kirchheimbolanden

Hochstrafgerichtlich bestehet

Der Untersuchungsrichter

Eingel. 18/1 53
No. 1379

Fr. Bernbaum

Ad. Exh. 5247. L. No Exp. 4772. Speyer den 10ten Januar 1833

[3]

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern

An

Die Königl. Bayer. General Staats Procuratur in Zweybrücken

Gütliche Wiedergutmachung des Wolfgang Jung Fischer von Rockheim gegen die Gemeinde daselbst.

Wegen seiner unverschuldeten in dem Falle der k. General Staats Procuratur eine Meldung der Beschädigung Seitens Königsfeld also nun von dem Wolfgang Jung Fischer von Rockheim im Wege gütlicher Mittheilung hierwegen aufgestellt und dem angebundenen Gesuche mit gefallen, und dem beyfall die möglichst schleunige Untersuchung und Abhilfung gegenüber, und die gutwillige Verfügung gefälligst unter mittheilen zu wollen.

Jung

M. 405. p. 17/1. 33.

Schatz

Abschrift

Kriegsfeld den 31 December 1813.

Von

Gendarme Gottlieb Fabel und
Johann Hansemann

der 48te Landwehr Compagnie
Dahier

An

Königl. 4te Gendarmerie Compagnie

Infolgeweise zu gunsten
Jakob Becker Wahlgen
wonhaft in Kirchheimbolanden
habe.

Gestern am 30 December 1813 Nachmittags gegen 5 Uhr
gingen wir allhier zu einem Gendarmen Gottlieb
Fabel und Johann Hansemann wohnhaft von Kirchheim
bolanden Gottlieb zu Fuß und Johann Hansemann
zu Pferd zu einem Landsturm verfügten wir uns unter
an ihm und nach einem Gastwirthe die Frau
Weigel St. Kreuz. Allda zur obenbezeichneten Stunde
die Wohnung angekommen, bemerkten wir
unter den anwesenden Gästen einen Mann
von ohngefähr 50 Jahren, welcher nach seinem
angegebenen großen Familienstand und vorzüglich
seinen, daß dieser Mann wahrscheinlich Preußischer
Sage wäre, jedoch alsbald erfahren wir daß er
ein französischer Gegenwärtig seien bekannte Wahlgen
wonhaft Jakob Becker aus Kirchheimbolanden sei
sogleich stand er selbst von seinem Sitze auf, und
begaben uns folgendes Gespräch: wenn du ex, welche
Schwarzlegt sie und wenn du ohne glaubhaftigkeit kein
wollst so verhaftet, so soll du sogleich

Johannes Arnold
Friedrich Christian
Philipp Heinrich
Johann Georg
Johannes
Anna Elisabetha
Anna Christina
Anna Barbara
Anna Christina

Alle diese Kinder leben noch und haben sich sämmtlich verheirathet und haben eine zahlreiche Nachkommenschaft hinterlassen.

Johannes Arnold Gottfried Schmidt, Sohn des Johannes Arnold Gottfried Schmidt und der Anna Barbara geborne Schmidt, geboren am 8. Januar 1800 zu Gnadenfrei, Kreis Bolkenhain, Regierungsbezirk Breslau, Provinz Schlesien, Preußen, Deutschland, Europa, Erde, Planetensystem, Universum, Gottes Schöpfung, Ewigkeit, Zeitrechnung, Christenthum, Evangelium, Bibel, Altes und Neues Testament, Pentateuch, Buch Mose, Erste Mose, Erstes Kapitel, Erster Vers, Anfang, Ende, Mitte, Alpha und Omega, Erster und Letzter, Anfänger und Vollender, Gottes

No. 24.227.

Freiburg im Breisgau den 18 Januar 1838.

[5]

Einem Hochlöblichen
der hohen königl. Landgerichtsstelle
zu
Rastatt.

Gütliche Widerstellung des Magdalene Zumsteg Ehefrau in Kuppenheim gegen die Gendarmerie etc.

Zu der Anlage übergeben wir eine Zuschrift der Königlichen Regierung des Oberrheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. u. 17. d. nebst einer Meldung der Gendarmerie-Station Kuppenheim vom 31. v. M. zur gefälligen Untersuchung und Mittheilung des Resultats.

Mit entgegenkommender Hochachtung gehorsamst

Der Königl. General-Staats-Prokurator.

Wird durch Herrn Untersuchungsrichter zur Herzeder Sub No. 1099 der Anzeigenprüfung der k. Landgerichte zugestellt. – R. Zaubers d. 20 Januar 1838.

Wenkel Prokurator

Communicirt dem Herrn Untersuchungsrichter in Kirchberg mit der beschleunigten Untersuchung beigeschlossen geworden.

Karlsruhe d. 20 Januar 1838.

Der Untersuchungsrichter

J. Böhm

Jüngerer Verhör-Protokoll

bei der Untersuchung

gegen

Georg Sieber, Maßgerber und Hausbesitzer

beschuldigt am 30. August der 1852.

in dem Wirthshause des Andreas Brand zu Langenbach gute Zu-
sprüche gegen die Maßregeln
der Obrigkeit ausgesprochen und die
Handlungen der Polizeibeamten
Bemäntelungsweise begünstigt und
dadurch zu stören

Zum Protokoll gezogene Zeugen sind
und demselben die nachfolgenden Belehrungen
vorgelesen worden. Alle, bezüglich des ge-
meldeten Vorfalls des Andreas Brand
zu Langenbach und der Verhaftung des Inculpaten
und von einer Belegstelle des St.
Johannes Evangelium Cap. 18 Vers 10 und
Römer Brief Cap. 13 Vers 1 und 2 und
Sprüche Salomo Cap. 24 Vers 21 und
22 und 23 Verse bestehende Ver-
hängnisse Lage, von Strafe und
Gefängniß gegen den Ge-
meldeten Georg Sieber verge-
lesen.

Nachdem vorgelesen, hat der
Inculpat durch den Gemeinde-Diener

Müßig

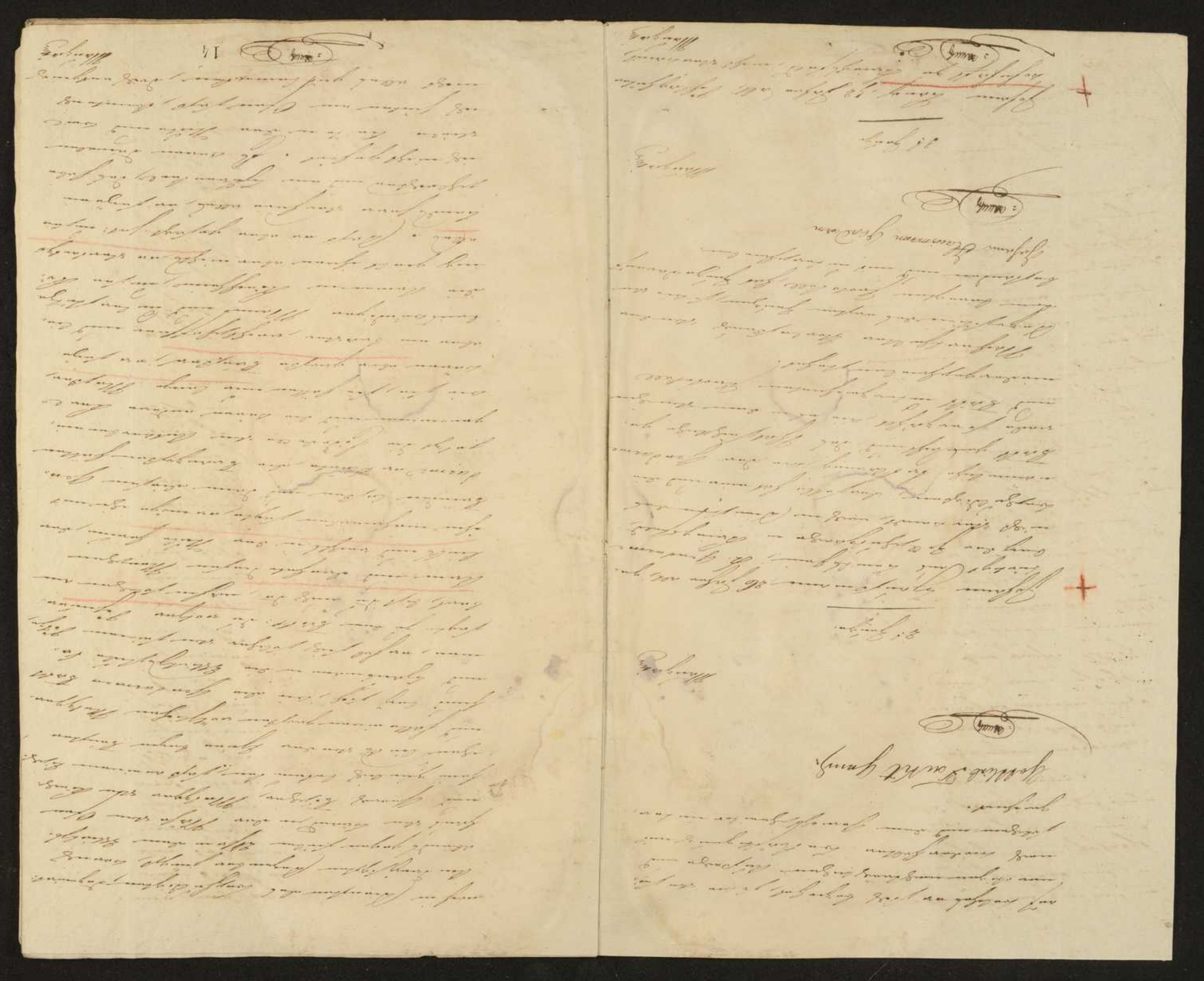

einer Wohnzimmer und fingte den
Hand mit dem Korbe und den Stö-
ge geschlossen, wobei zwei Zeugen
dem Hand eine Bunge, ob der Kor-
ben geschlossen abgegangen sein ist
oder nicht, gesehen, und es mit
Ochsenfuß und die Fuge mit ganzen
und bunten, mit dem Ochsen ver-
sehenen Bänden verfertigt,
nachdem Abgesehen der Korbes ge-
merkt ist, das Bett in den Korb
und in den Wand verkauft um.

Nach Vorlesung und Vorstellung
hat Fuge mit Unterschrieben:

Wilhelm Quast

Mängel

1. Fuge.

Peter Lenhard, 61 Jahre alt, Schmied
in Bungsholz, Gutsbesitzer, wohnhaft
zu Bungsholz, Kirchspiel Flensburg,
wurde und dasselbe, wie der vorhergehende
Zeuge, mit dem Bemerken, daß
er früher Korbe, nachdem das Bett und
Korbes fertig angefertigt sei, und
den geschlossen sei.

Nach Vorlesung und Vorstellung
hat Zeuge mit Unterschrieben:

Peter Lenhard

Mängel

6. Zeuge.

Jurgen Lorenzen, 60 Jahre alt, Schmied
in Bungsholz, Gutsbesitzer, wohnhaft
zu Bungsholz, Kirchspiel Flensburg,
wurde und dasselbe, wie der vorhergehende
Zeuge: Er ist in dem Bunge
den Korb abwechselnd mit Bunden Zeu-
gen und wie einer Bettzeug Stroh
geben hat, in den Korbes Stroh,
Bettbezüge und Wolle, die Federbetten
von Gänsen mit den Handschuhen, da-
nach das Bett, das Ganze Bettzeug
Kissen, Federbetten, Bettbezüge und
Bettzeug nach Korbes und für sich
Zeugen gemäßen und Bettzeug
Bunden gemäßen. Als was zu ein
Gedanken Bett und Zubehörungen
in den Wirthschaften kommen und zwei
einen Korbes Stroh geben Kissen,
und Federbetten: Federbetten wurden
der Bunge Zeugen Gedanken haben.

Das Einzelne Stück wird, wenn das
Bettzeug der Gedanken mit Wirthschaften be-
kommen, für eine Schwarzbunte
Kuh, Federbetten, Bettzeug, Kissen
und Federbetten: Federbetten wurden
der Bunge Zeugen Gedanken haben.

Das Einzelne Stück wird, wenn das
Bettzeug der Gedanken mit Wirthschaften be-
kommen, für eine Schwarzbunte
Kuh, Federbetten, Bettzeug, Kissen
und Federbetten: Federbetten wurden
der Bunge Zeugen Gedanken haben.

Das Einzelne Stück wird, wenn das
Bettzeug der Gedanken mit Wirthschaften be-
kommen, für eine Schwarzbunte
Kuh, Federbetten, Bettzeug, Kissen
und Federbetten: Federbetten wurden
der Bunge Zeugen Gedanken haben.

Das Einzelne Stück wird, wenn das
Bettzeug der Gedanken mit Wirthschaften be-
kommen, für eine Schwarzbunte
Kuh, Federbetten, Bettzeug, Kissen
und Federbetten: Federbetten wurden
der Bunge Zeugen Gedanken haben.

Das Einzelne Stück wird, wenn das
Bettzeug der Gedanken mit Wirthschaften be-
kommen, für eine Schwarzbunte
Kuh, Federbetten, Bettzeug, Kissen
und Federbetten: Federbetten wurden
der Bunge Zeugen Gedanken haben.

Mängel

[illegible] mit Mützen [illegible], Rock [illegible]
[illegible] und Stiefeln [illegible] und
hatte auf seine besondere Aufmerksamkeit
[illegible] und Bissen mit dem
Gendarmen gleichzeitig, wie es aber
gleichzeitig mit Gewaltsamkeit und
[illegible] sagen ich auch daß den
Bissen und Stoß [illegible] hatten
[illegible] und [illegible] und
daß er [illegible] Hand [illegible]
[illegible] Hand [illegible]
[illegible] Hand über den
Bissen [illegible] mit dem Gendarmen
[illegible] einen [illegible]
[illegible] einen Stoß [illegible]
[illegible] ich [illegible] daß der andere
[illegible] an der Brust [illegible]
[illegible] Stoße [illegible] [illegible]
[illegible] Hand [illegible]
[illegible] Bissen [illegible]
[illegible] ich [illegible] ich [illegible] daß
der Bissen mit dem [illegible]
[illegible] mit dem [illegible]
[illegible] einer [illegible] daß [illegible]
[illegible] einer [illegible] Gendarmen [illegible]
[illegible] [illegible] ich [illegible]
[illegible] Mützen [illegible] [illegible]
[illegible] Bissen [illegible]
[illegible] Hand [illegible]
[illegible] Bissen [illegible]
[illegible] Hand [illegible]
[illegible] Bissen [illegible]
[illegible] Stoß [illegible] [illegible]
[illegible] Bissen [illegible]
[illegible] Stoß

[illegible] Hände und einen [illegible] Stock [illegible] Hals [illegible] Hände [illegible] Stock [illegible] Hals [illegible] Hände [illegible] Stock [illegible] Hals [illegible] Hände

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Jakob Lindmüller.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

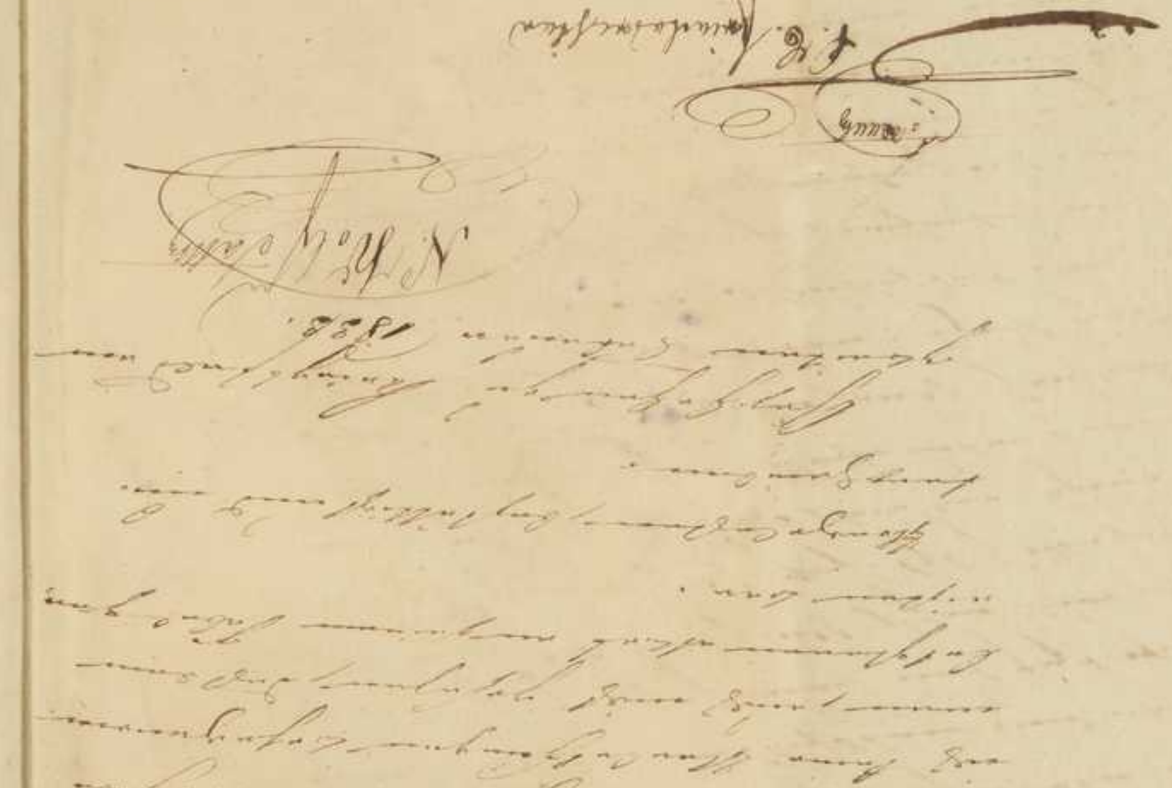

Dem gemeinen Pirnaer Nachrichter für die Bestattung des Jungen . 42
und seine verfertigte angemessene Bahre 14 00
2 Tag aufenthalt und Reisegebühren 14 42

7

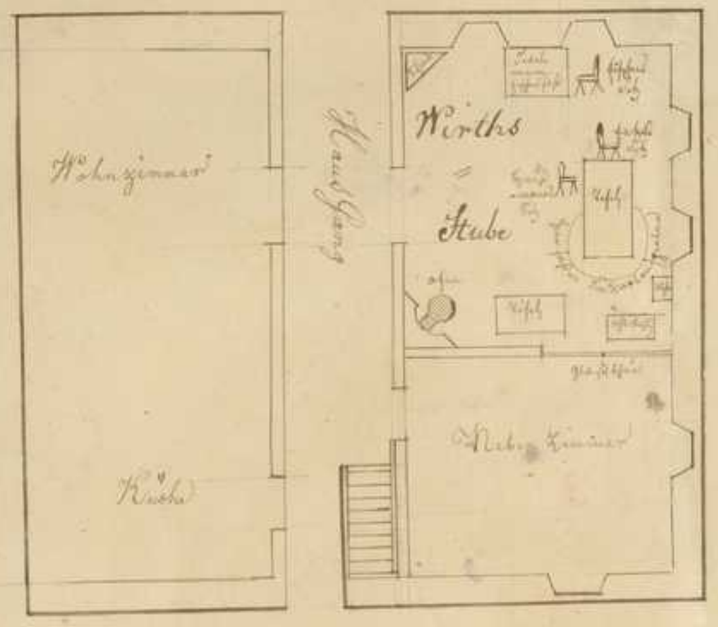

Plan

von

dem Wirths Zimmer

des

Andreas Brand

von Kriegsfeld.

worinnen die Beschimpfung Drohung und Mißhandlung am 30ten December 1834 statt hatte

zu den Akten der Untersuchung gefertiget von

Heutz K. Freudenrichter

Bekanntmachungs Befehl

8

Die hierzu delegirten P. Friedrichsen
und Commerzienrath Kirchheim balanda erfahren
Gnädigst, den Georg Fischer, Metzger
in Kirchheimbolanden

welcher beschuldigt ist, am 30ten Dez
1832 in der Mittagsstunde von Andreas
Brand zu Zeuzigfeld grobe Beschimpfung
gegen Seine Majestät den König ent-
halten und den Gutsherrn daselbst
in ihren Dienstverrichtungen beschimpft
und bedroht zu haben

zur Rechtfertigung des ad Commandum Dienstag
den 5ten d. M. Nachmittags 2 Uhr von und aufgerufen
zu allen Dem ihm zur Last liegenden Falle
Gerechtigkeit zu widerfahren

Das Gerichtsbote Dienst ist zum Vollziehen
Dieses bezeichnet

Kirchheimbolanden d. 27 Febr 1833

No 1230 Für Regierungsbezirk Düsseldorf vierteljährlich 28.5
Jährend 1833. zu [illegible] Bezirk

Bekanntmachung

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Protokoll

über die am 5ten Februar 1838.

abgehaltene gemeinschaftliche Berathung der
beiden zu Angelegenheiten des Schulwesens
Vorstehern der Stadt, unter
Leitung des Herrn Bürgermeisters

Wie

Herr Bürgermeister Wagner die Versammlung
eröffnete, so sah er sich veranlaßt
den gleichzeitigen Vorstehern dieses
Amts Mannschaft entgegenkommende
Aufmerksamkeit zu bezeugen
einladungen am 30ten Januar 1838 an
den Herrn Pfarrer Dr. Lindemann
zu Königsberg, unter Zusicherung
gegenseitiger Mitglieder der Schulvorstände
und die Gemeinden Königsberg
an seine Gemeindemitglieder
ergangen und dadurch zu Stande
gekommen.

Gemeinde.

1. Wenn es heißt

Antw. Ich finde die Herren Vorsteher, die zu
Rath, Wagner und Heinz Eltern zu Rath
seine Gemeinden aufgefordert, wenn es auch
Einstimmigkeit bei Gemeindegliedern
Schulsachen, sondern vielmehr
Meinungsverschiedenheit über Aufnahme
Schulsachen und gewiß auch einiges
gesagt sind.

Gemeinde.

2. Wenn Kirchstellen Gemeinde zu Königsberg
gewesen, daß an einem 30ten Januar Königsberg
sein gegenwärtiges Schulhaus abzureißen

Fischer Wagner

[illegible]

No 9520

Kirchheim bolanden am 5. Februar 1833

16

an

Betreffend die Untersuchung gegen Georg Fischer Magazin Verwalter in Kirchheim beschuldigt am 30 Sept 1832 grobe Beschimpfungen gegen Se. Majestät den König verübt haben und die Gendarmerie zu Frankenthal ersucht und beauftragt zu haben

Den wohlgeborenen

Königlichen Herrn Untersuchungs Richter

in

Speyer

Zu dem Inhalt unserer Verfügung erhalten Sie wohlgeboren unter Rückschluß der Commissalien die von hier nach geführten Untersuchungen mit beiliegendem Manuale mit freundlichem Ersuchen unter Zusicherung einer gleichen Gefälligkeit

d. 5. Februar 1833

Commissarius des K. Kreis-Gerichts zum weiteren Verkehr.

Speyer den 18t Februar 1833

Kreis-Untersuchungs Richter

Böhm

Ad 12

An Königlichen Herrn Staats-Procurator, um Königsfand zu gefälligst vorzulegen zu Kaiserslautern. —

Hochgeehrter Herr Staats-Procurator!

Seit einigen Wochen bin ich, Nachdem, zu Dienst involviert und hat ein Herr Erl. Hochwohlgeboren Sie gewünscht, mir zu stellen:

Ich bin zur meiner Wenigkeit Herrn Oberstleutnant als Gatten in die Weichselbäder zu Dürkheim gemacht worden Zusicherungen von Sr. Majestät dem König und Ihnen, so wie die Gendarmerie Aufsicht und Entwurf, wenn ich und mein Kind fünftend einst Zuflucht abgehalten, und das Zeugnis Wohnsitz stadt hatte.

Ich mich glaubend, daß ich zur Gendarmerie als Soldaten, auch als Zeuge zu gegen wird alles müssten Entschädigung entwarten werden, und daß ich über und Zeugnis auf nicht ich und nützlich für mich verwendet. Weil ich meine Gendarmen und Begnadigt und mündlich Hand zu legen gewünscht, und mich in meinem Dienstwohnsitz zurückziehen, wenn ich von meiner Erziehung, so-lange und auch im Weichselbäder Entwurf — was — bis jetzt — und in dem Augenblick sehen, daß ich eine und wechselnd Zeugnis aufgestellt, die mir und derlei Zustimmungen nützte, die meine Wohnsitz über und gegen Wemfall erfragen müssen.

Zur Wohllöblichen Commission
darmit Einsicht nehmen, daß,
wenn ich in Bayreuth wäre,
gegen diese zwei Gendarmen
Beide wegen der eine Klage
zu erheben, mich nicht diesen
Gendarmen in das Polizeyliche
Wirthshaus begeben würde,
mit der Erklärung, daß ich
keinen gegen den andern
eine Klage anhängig machen
würde, weswegen ich es dann
diesen Gendarm meinen Herrn
geben müßte, und wenn
Beleidigte Ehre zu verschmerzen.

Die Zeugen die in diesem
Wirthshause gegenwärtig
waren, sind:

1, Peter Kesselt, Schmidt;
2, Heinrich Corel, Bedienter;
3, Eidel und Wolf, Metzler;
4, Jakob Fürkenauer, Bedienter, und
5, Wilhelm Quast, Metzger,
sämmtlich in Weingartsgesäß,

diese Zeugen und Beweise
ist man dem Herrn Sie in der
Streitsache mit dem
Einfahrer ergebst bitten!

Noch, daß selbe wollen
5 Zeugen zur Stellung der
Beweis Leyhen, und der mit
den gegenwärtigen Widerspruch
zu verfahren.

Wodurch ich mich dem Schutze
wollen Hochgeehrten

Herrn R. B. Commission

Staats-Prokurator

Kirchheimboland d. 9. Februar 1833.

Zustimmung Herr
Georg Fischer

Nro 2952. Speyer, am 8ten Januar 1883.

13

Das Königl. 8te Gendarmerie Compagnie Commando

An

Ihr Wohlgeboren den Kgl. Herrn Staatsprocurator des Bezirks

Zweibrücken.

Wegen des Herzogen der Katzen mittels Gebrauch Eisenbahnzug Rheinbollanden betreffend.

Ich beehre mich Ew. Wohlgeboren eine Meldung des Baigeordneten Herzogs von Arenberg wegen der Frevlerischen Handlungen mit gezogenen Hunden, Fischen, Katzen und Kaninchen mit dem Ersuchen zu übermachen, der Sache gefälligst näher nachgehen und das Weitere gefällig veranlassen, und durch Verhütung ähnlicher Fälle sicher wirken zu wollen.

Hochdaumar Hauptm.

Wird dem [redacted] zu Untersuchungszwecken zur Untersuchung laut N= 1099 der Bezirks-Polizei-Anzeigen zugestellt.

K. Lautern, d. 13 Januar 1883.

Michel Wpch.

Untersuchung N= 660

Pfz. Gendarmerie Rheinbollanden

[illegible]

Communicatur

dem Königlichen Herrn Staatsprocurator mit dem Bemerken, daß die betreffenden Akten am 8ten Februar zum weiteren Antrage communicirt worden sind.

Kaiserslautern d. 15ten Februar 1833.

Der k. Untersuchungsrichter.

J. Bohn Jr.

Rechtsantrag.

Daß genugsam gravirende Indizien gegen den beschuldigten Georg Fischer angegeben haben, wornach derselbe am 28ten September 1832 in dem Wirthshause von Antoni Brand von Kaiserslautern gröbliche Beschimpfungen gegen Sr. Majestät den regierenden König ausgestoßen, gleich die daselbst paliirten Gastbrüder, Fuhrleute und Handwerksmänner insgesammt Anstalten zum Davonlaufen bereitet, beabsichtigt und unternommen haben, so wird auf den Grund der Artikel 222, 224, 228 und 230 des Strafgesetzbuchs sowie Strafgesetzes und des Polizeigesetzes beantragt.

Kaiserslautern den 15ten März 1833.

Der k. Rathsprocurator

Fuchs

15

Ad N.rum
des
General-Registers
der
Untersuchungen.

Ordonnanz

des königl. bayer. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern.

Sitzung in der Rathskammer vom 18ten März 1833

Das königl. bayer. Bezirksgericht hat in seiner Berathschlagungs-Kammer, wo zugegen waren: Präsident, Ritter von Hof, der Assessoren Präsidenten, Rabel, Rüffer, die Untersuchungsrichter Assessor Roth, Ergänzungsrichter Kiefer und Taxe, Stellvertreter, Gerichtsschreiber, folgende Ordonnanz erlassen:

Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter abgestatteten Berichts, in Hinsicht der Untersuchung gegen

Georg Fischer, Metzger in Kaiserslautern

wegen am 10ten September 1832 in dem Wirthshause zur Landwehr Anwendung von Seiten des großen Rathes gegen die Majestät des Königs ausgestoßener und die Handlungen preisgebender in ihren Folgen verwirrender Aeußerungen ~~und~~ Verhalten zu haben;

Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften, und des Auftrags der königl. Staats-Behörde;

Nach Ansicht der Artikel 100 Handbuch Criminal des Gesetzbuches über die peinliche Untersuchung, und

In Erwägung, daß sich genugsam gravirende Indizien gegen den Beschuldigten, bezüglich des ihm hierdurch vorgeworfenen Delicts die Artikel 222. 224. 228 und 230 des Strafgesetzbuchs vorhanden und gründen, Verdacht angeben haben;

Aus diesen Gründen

[illegible] Gericht den Georg Fischer
wegen Zuchtpolizeigerichts

Also erlassen wir Eingangs

[illegible]

Nro. [illegible] des Registers des Gerichtsboten-Dienstes.

Vorladungs-Befehl.

16

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Staatsprokurator am königl. bayer. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, im Rheinkreise;

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen x Georg Fischer, Metzger in Kirchheim, beschuldigten [illegible] Kirchheim [illegible] Geldgeschäften [illegible] der Regierung mitgetheilten und die [illegible] Gerichtsbarkeit zu geben

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten besagten Gerichtes, wodurch diese Sache auf die Sitzung vom [illegible] 1833 fortgesetzt wurde:

Fordert den Gerichtsboten [illegible] auf, nachstehende Personen vorzuladen, als:

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand u. Gewerb.	Wohnort.	Canton.
1.	Georg Fischer	56	Metzger	Kirchheim	Kirchheim
2.	Gottlieb Dakt	30	Gemeinsmann	Kirchheim	",
3.	Johann Mauchsmann	26	",	",	",
4.	Johann Lang	32	Pfleger [illegible]	",	",
5.	Friedrich Dickhauser	20	Gemeindemann	",	",
6.	Karl Brand	18	[illegible]	",	",

den [illegible] 1833 Morgens 8 Uhr präzis vor dem königl. Bezirksgerichte, als Zuchtpolizeigericht sprechend, in seinem Sitzungssaale des Justizgebäudes zu Kaiserslautern zu erscheinen;

[illegible] um über das ihm zu Last gelegte vergehen vernommen zu werden, und [illegible] Vertheidigungs-Gründe vorzutragen;

[illegible] um über alles Zeugniß abzulegen, was ihm hinsichtlich des erwähnten Vergehens bekannt ist.

Gegeben zu Kaiserslautern, den [illegible] ten [illegible] 183[illegible]

[illegible]

41

No 1329 für Kempel wird zu Kirchheim den 8te May 1833 zu Verfahren an Bürgermstr. & Rentamt

Obrt.

Vorladung.

Es haben nach Verfügung des Königlichen Herrn Staats-Procurators vom 8ten dieses Monats, die Königlichen Forstbediente zu Weilmersbach und Forst Lessen, jeder einen gewissen Mann wegen Wildschuß bestraft;

Es ist demnach an Anna Mar, Ehefrau des Georg Christian Fischer, Metzger, welche laut Zeugnis zu Kirchheim bekannt, in Kirchheim wohnhaft zu Kirchheim bekannt;

1) der Georg Christian Fischer, Metzger, wohnhaft zu Kirchheim, welcher am 8ten dieses Monats 1833 in dem Wildfuhr des Gemeinde Wald, zwischen Kirchheim und Weilmersbach, gegen Sr. Majestät den König unerlaubter Weise, mit Gewehr betreten, in dem einsamen Aufenthalt und bei Nacht zu jagen;

2) dem Gottlieb Fricke,
3) dem Johann Hauffmann, beide Gemeindemann,
4) dem Johann Lang, Feldschütz,
5) dem Friedrich Fränkenauer, Gemeindemann und
6) dem Karl Braun, Forstmann, welche von Seiten des Königlichen Forstamts Kirchheim, zu Feldschutz aufgestellt,

vorgeladen:

Dienstag, den 14ten Mai des laufenden Monats, Morgens 8 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte zu Kirchheim, als Zuchtpolizeigerichte zu erscheinen, und sich wegen Jagens und Wildschuß zu verantworten, und das Urtheil zu gewärtigen.

Es werden die vorgenannten Zeugen, welche sich im Wildfuhr des Gemeinde Wald, in der Gemarkung Kirchheim, aufhalten, und Gottlieb Fricke, welcher sich auch im Wildfuhr aufhält, hiermit aufgefordert, an obigem Tage

Zweibrücken am 16ten Mai 1833

Die
Kön. Gendarmerie Brigade
An

Die Kön. Forstbehörde
in
Kaiserslautern

Die Fangen Ladung des
Gendarme Gottlieb Fuchs,
betreffend

Königl. Gendrie Corps.

[18]

Nro 72

Zu folge einer Fangen Ladung
von der Kön. Forstbehörde
Kaiserslautern, hat der
Gendarme Gottlieb Fuchs das
Dorfchen Riesweiler, am 14ten
dieses Monats, von der Kön.
Forstbehörde Kaiserslautern
als Fangen angenommen
worden zu seyn, da aber die
Ladung erst am 16 d. M.
daselbst eintraf, so folgt
der Unterzeichnete der
Kön. Behörde hier von
in Kenntniß, daß Gottlieb
Fuchs, auf eine Frey
heitsstrafe erkannt soll, so
bald man die Ladung in
der Strafsache Kön.

Johann Schneider
Brigadier

44

Abschrift

[12]

Register der Urtheile
Nro. 17880
Nro. 1866
des Generalregisters.

Sitzung vom 11ten Mai 1833.

Das königlich bayerische Bezirksgericht zu Kaiserslautern, im Rheinkreise, als Zuchtpolizei-Gericht sprechend, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom eilften Mai achtzehnhundert drey und dreißig, wo zugegen waren: Herr Präsident, für den verhinderten Herrn Präsidenten, Joseph Bel Orth, Herr Bezirksrichter Hilt, Herr Bezirksrichter Müller, Gerichtsschreiber

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der königlichen Staatsbehörde,

gegen

Georg Fischer, Weber in Kirchheimbolanden, beschuldigt

grobe Beschimpfung an einem Mitgliede der Kreisregierung und die Gerichtsmacht in ihrer Eigenschaft an Ausübung, Verdacht des Einschreitens,

nach Gewalt Recht verordnet.

Nach Einsicht der gegen den Beschuldigten von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung, insbesondere der Erkennung des Bezirksgerichts vom 18ten März 1833, wodurch derselbe von Rechtswegen zu verhören worden;

Nachdem der k. Staatsprocurator den Vortrag gemacht, und die auf Betreiben des k. Staatsanwalts vorgeladenen Zeugen, als:

A. Belastungs-Zeugen

1. Johann Hauptmann, 37 Jahre alt, Ackerer in Kirchheimbolanden,
2. Johann Kuhn, 52 Jahre alt, Pfarrer daselbst,
3. Friedrich Friedrich, 29 Jahre alt, Bierwirth daselbst,
4. Carl Brand, 15 Jahre alt, Sohn seines Vaters Andreas Brand, Ackerer daselbst,

Die Beschuldigten sind:

1. Nicolaus Stolz, 25 Jahre alt, Fuhrmann daselbst;
2. Heinrich Carl, 42 Jahre alt, Ackerbauer ebd.
3. Peter Lippert, 37 Jahre alt, Schmied in Königsfeld;
4. Wilhelm Gast, 28 Jahre alt, Metzger ebd.

nach geleistetem Eide: „die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen", jeder insbesondere abgehört, und über deren Aussagen summarische Note durch den ——— Gerichtschreiber gehalten worden;

Nachdem der Beschuldigte erklärt hatte: Wilhelm Gast, Fischer, 28 Jahre alt, Metzger in Königsfeld zu sein

Nach Anhörung der Vertheidigung der Beschuldigten, welche die Freisprechung der Angeklagten beantragt;

Nach Anhörung des Staatsanwalts in seinem Antrage: den Beschuldigten Wilhelm Gast der ihm zur Last gelegten Vergehen (Vergehen) überführt zu erklären, dagegen aber nach Anwendung des Art. 222. 220 des Strafgesetzbuches, so wie des Art. 194 der Criminalprozeßordnung in ein Gefängniß von sechs Monaten und in die Kosten zu verurtheilen; subsidiarisch: die Sache auf unbestimmte Zeit zu vertagen, um den auftretenden Zeugen sachdienliche Anstalten bestimmen zu können;

Es kommt aus, daß Beschuldigter gestohlen hat, am 30ten Dezember 1882 in dem Wirthshause von Andreas Picard von Königsfeld gegebene Beschreibungen gegen die Wirthsleute des Königsfeld und begangen auf die Gendarmerie daselbst in Ehrenkränkungen zu begehen, hierdurch die öffentliche Ordnung gestört haben;

In Erwägung, daß Angeklagter auf auf den Vorschriften der in früherer Sitzung richtig abgefaßten Beschuldigungsgründen, welche durch die Aussagen der von ihm geladenen Entlastungszeugen keine Änderung erfahren hat, vollständig der ihm zur Last gelegten Handlungen, die Art. 222. 224. 228 und 230 des Strafgesetzbuches begangen und angeführten Strafgesetzen zu erklären ist;

Aus diesen Gründen:

[illegible] Gratz Fischer der Urkunde [illegible] Verletzung des Königs, als der Gendarmerie packt und Kaufmann in Pfaffenhofen ihre Wirksamkeit, [illegible] der Mißhandlung der Letzteren [illegible] ist in die Haftung nicht [illegible] zu zwei Monaten und in die Kosten.

In Gemäßheit der Art. [illegible] des Strafgesetzbuches, Art. 228 – 230 des Strafgesetzbuches und Art. [illegible] des Gesetzbuches über die Criminal-Prozeß-Ordnung, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden, ~~und also lauten~~:

Splitter 16 c.

(eingerückten)

Also geurtheilt und ausgesprochen wie Eingangs.

Unterschriften von Präs. Stark, Beth, Lippert und Bähler.

Für die Abschrift

Kanzleirath

Gehrer.

Abschrift der v. Pfaffenhofer Stadtbehörde eingelegten Berufung nächstatt Akten.

Gleich der am achtzehnten Mai unterzeichneten Urkunde, auch dreißig, in der Canzlei des königlichen Bezirksgerichts gerichtlich deponirten, im Scheinprozesse, ist nur dem Inhalt zu Wissen Stellen wieder, Betreffend [illegible] Bezirksamtes der königliche Stadtgerichtsadjunkt Herr Kitzpe [illegible] zu Pfaffenhofen, [illegible] gegen den, auch des königlichen Bezirksamts, als Polizeibehörde [illegible], Kaufmann, [illegible] Mauerbach Mutz [illegible] Theil in Sachen der königlichen Staatsbehörde gegen Gratz Fischer, Metzger

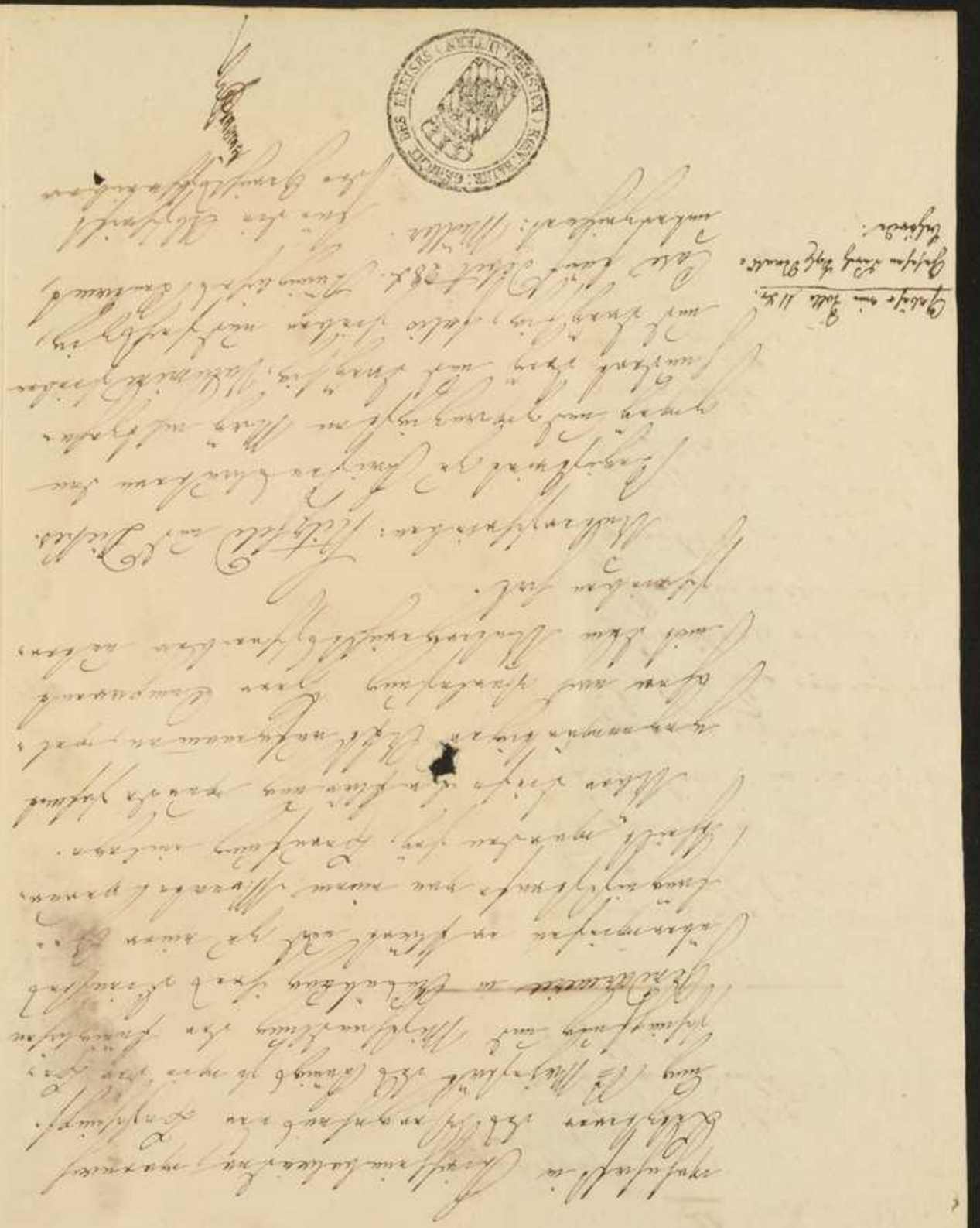

Signal für Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Sitzung vom 23 Mai 1833.

Sitzung vom 14ten Mai 1833.

21. R. Buchwald

Lyck den 18 April 1880

No 15866 des Haupt-Registers

Im Namen
Sr. Majestaet des Königs.

Nachdem zunächst durch ein ärztliches Zeugniß, ausführliche Polizeiberichte und Zeugenaussagen festgestellt, daß der am 14ten Mai d. J. Abends 8 Uhr verstorbene Maler Wilhelm Stroek, Lehrer, Sohn des verstorbenen Kaufmanns Christoph Stroek und Dorothea geborene Kühler, zuletzt wohnhaft gewesen, durch Ertrinken, Selbstmord verursacht worden ist, und nach Inhalt der Akten, namentlich der Aussagen der Zeugen Fischer, Metzger in Kniesheim, Wolinski und Kowalski, Dienstknecht daselbst, folgendes Urtheil erlassen wird:

Es haben

der königliche Staatsanwalt

zu Recht

Henry Fischer, Metzger in Kniesheim, Wolinski und Kowalski, Dienstknecht daselbst

wegen Verschwörung gegen Se. Majestät den König, Aufreizung der Staatsbürger in Ihrer Ehrenstellung gegen Ihre Regierung und Aufforderung zur Gewalt

durch Anwendung Kraft verurtheilt.

Nach Einsicht der gegen den Inculpaten von Staatswegen eingereichten Anklageschrift, in Verbindung mit den

Ordnung der Rathsmänner des Königlichen Forstreviers Hornisgrinde vom abgelaufenen Wirthschaftsjahre durch Ausschuß-Wahl durch Denselben zur Geschäftsführung wieder gewählt worden;

Nachdem der königliche Revierverwalter Oberforstmeister Wurster gebeten und die Aufschreibung der Revierbeschädigungen, als:

A. Holzfrevelzeugen

1. Johann Kaufmann, sieben und zwanzig Jahre alt, Gutsmann in Kniebis,
2. Johann Lang, zwei und fünfzig Jahre alt, Holzhauer ebendem,
3. Friedrich Finkenauer, vier und zwanzig Jahre alt, Schreinerlehrling daselbst,
4. Carl Brand, fünfzehn Jahre alt, Sohn seines Vaters Christoph Brand, Ökonom, allhier ebendem;

B. Feldfrevelzeugen.

1. Nicolaus Wolf, fünf und zwanzig Jahre alt, Taglöhner daselbst,
2. Friedrich Sorel, zwei und vierzig Jahre alt, Ökonom allhier ebendem;
3. Peter Lippert, sieben und dreißig Jahre alt, Schuster in Kniebis,

Gericht für Strafsachen und Polizeisachen des öffentlichen Ministeriums, Debet etc.
Sitzung vom 23 Mai 1866.

A. Rastatt

Mittwoch

4. Wilhelm Quest, acht und zwanzig Jahre alt, Metzger allhier;

aufgeklagt wegen Diebstahl: die ganze Wahrheit nicht nicht und die Wahrheit zu sagen, jeden individuellen Angeklagten, und über deren Aussagen zu Protokoll der Gerichtsschreiber zu halten zu verlesen;

Nachdem der Forstfrevler zu klärt gestanden: der junge Bauer Fischer, fünfzehn und dreißig Jahre alt, Metzger in Griesbach, lediglich nun;

Nach Anführung der Anklageschrift des Forstfrevlers, welcher zu Durchsuchung zu Strafbarkeit Paul gestraft, zu liegt;

Nach Anführung des königlichen Staatsanwalters Dein zweiten Antrag:

Der Forstfrevler der ihm zu Last gelegten Thatsache Überweisung zu erklären, dagegen dem nach in Anwendung der Artikel zwanzig, zwanzig und dreißig des Strafgesetzbuches, zu sein der Artikel einundvierzig und zwanzig der Criminalordnung zu verurtheilen, es sein Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten

zu verurtheilen, subsidiarisch: die Sache auf unbestimmte Zeit zu vertagen, um den nicht anzuhängen zu können, sondern lediglich zu kassiren;

Es kommt nun, durch Hochstehender Entschließung meine, um Ihr zu erreichen, es entscheidet zwei und dreißig in dem Rechtsstreite des Andreas Brunner gegen Ihre Majestät den König wider den Andreas und die Andreas wird ausgelegt in einer einzelnen Entschließung bestimmt und entschieden zu haben;

Es kommt nun, durch derselben auch auch die verzichtenden der in rechtlicher Weise nun ihr verkündeten Entscheidung wirklich nachzukommen, zwar welche durch die Entsagung der ihnen verkündeten Entscheidung vollständig der ihn zu Ende zu bringen, durch die Antichrist zweihundert zwei und vierzig, zweihundert vier und zwanzig, zweihundert acht und zwanzig und zweihundert drei und dreißig des Strafgesetzbuches vorgeschrieben und dem angeführten Strafgesetze Übereinstimmt;

Als diese Gründe

bestätigt das Gericht erkannte Georg Giesecke der Strafe des Zuchthauses Prinzen Majestät des Königs, an den Gendarmen Jacob und Kaufmann in Anbetracht ihrer Dienstes zu wie der Mitschuldigen der letzteren Verwirkung und verurtheilt ihn in eine Geldstrafe, die in der Strafen.

Es kommt nun die Antichrist zwei, hundert zwei und dreißig, zweihundert vier und zwanzig in Verbindung mit der Strafe zum zwei und dreißigsten Gesetz zweihundert siebenzig zwei, hundert acht und zwanzig und hundert drei und dreißig des Code penal und der Antichrist einhundert vier und zwanzig des Gesetzbuches über die Criminal-Strafe für Dauer, welche zu einer Strafe zu verurtheilen zu verurtheilen, und also lautet:

Art. 222.

Wird einer oder mehrere ehrlichkeitlichen Personen auf der Straße Gewaltsamkeiten oder mißhandelnden Personen in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen oder bei Gelegenheit dieser Ausübung

ihren Standesvorzügen in und außer Beleidigung durch Worte, Gebärden, die ihre Ehre oder Reputation angreifen, so soll derjenige, der sich auf solche Art beleidigt hat, mit einer Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Hat die Beleidigung in der Absicht, einen Rechtsstreit herbeizuführen, oder Beweis des Rechts gehabt, so soll zwar Sich Einhalten zur Gefängnißstrafe nicht statt haben.

Art. 227.

Beleidigungen, die durch Worte, Gebärden oder Gesten an jenen Ehrenorten, der für die Gerichte, der Zu Beweis zu führen, oder Sich Beweis zu geben, oder Sich Beweis zu geben, oder jeder Gegenstand, der die Beweisführer erfüllt zu werden pflegt, in den Ausübung oder bei Gelegenheit der Ausübung seines Amtes zugefügt wird, soll mit einer Geldbuße von [illegible] Thalern oder Gefängnißstrafe von [illegible] Monaten bestraft werden.

Verordnung v. 23ten Januar 1817.

Wer sich die Verletzung zu Schulden Artikel zweiten und zwanzigsten des Strafgesetzbuches in Fällen

fällen als [illegible] Angriffe auf [illegible] Ehre [illegible] Gesetz [illegible] Strafe [illegible] Artikel zu [illegible] Gefängnißstrafe [illegible] Verordnung [illegible] Monat [illegible] Jahr [illegible] Gefängnißstrafe [illegible] Geldbuße [illegible] Thalern [illegible] Gefängnißstrafe [illegible] Monat [illegible] Jahr

Art. 230.

Gemeinschaftlichkeiten von der im Artikel 2 erwähnten Gattung, welche zu einem Landgute, der das die Gemeinschaft, die ihr dazu zustehen, ob es nicht Sache besonderen Aufsicht, sein Recht nicht nur zu Rechte über muß, zu einem Gutes der bewaffneten Macht, oder es einer mit einer in der öffentlichen Sicht zufälligen Gerichtsbarkeit bemachtigten Sache gar vergleich werden, soll auf, wenn sie nicht mit der Aufgabe ihrer Rechtsansprüchungen oder auf diese Art zu Gemeinschaft Rechtsfolge, mit einer Gerichtsbarkeit von einem Monate bis zu Gerichts Monaten bestraft werden:

Art. 191.

Jeder Bestandtheil, das nach oder zu, zwischen den Landgütern und den Grenzen welche für die bäuerlichen Felder des Grundstücks gemeinschaftlich sind, wenn es werden, der Eigentümer zu vergleichen, wenn es Theil zugleich in die Grenzen, sagen in ganz, welche den mit der öffentlichen Macht bei einer Gemeinschaft Bestandtheil verlegen lassen.

Die Liquidation der Grenzen zu,

Abschrift für Nagel aus Angelegenheit des öffentlichen Meistbietens, Detail 218.
Schwelm d. 23 Aug. 1836.

L. Brahmel

Mühly

Geschieht in demselben Beisein.

Als zugezogene und aufgefordert eingetretene Eingesessene:

Gerichtsschreiber Stark, Lippert, Roth und Bühler.

Gegenwärtiger stellt zu allem die Anfrage, vollzogen zu werden.

Für die Richtigkeit nach
Zum Vorsitzer der Deputation
der Gerichtsschreiber

Vitz —	1.03.
Zapf —	- 28
Stoz —	- 04.
4/4 Zeilen	- 46 3/4.
	2. 21 3/4

Angestellt zu Kaiserslautern, den 1. Dezember 1833. vol. 37. fol. 69. c. f. Taxe 27 x

L. Brahmel

Mühly

Abschrift

der summarischen Note, enthaltend die der öffentlichen Sitzung der ständigen Deputation zu Steinfurt & zu Steinfurt & Westphalen zugegangene, und am vierzehnten May abhin erledigt durch andauernd, wo das nun: Starck, Pilten, das die nachfolgenden Punkte zu, Lippstadt und Orth, Langenberg, Gütersloh, Melsfeld, Königsberg, Rheda und Wiedenbrück und Bielefeld, Brackwede

in Bezug

der ständigen Rheda beschwerde

gegen

Georg Fischer, Metzger in Gütersloh

Anklagen

bestätigt wird. Gestimmt wurde gegen die Wirksamkeit der Königlichen Gendarmerie in ihren verschiedenen Richtungen bei der Hinsicht, bedroht & aufgestellt zu haben.

2. Gegen über die Anklagen der Bürgerschaft und auf über die Erklärung des Bürgermeisters.

A. Anklagen der Bürgerschaft, welche gänzlich abgewiesen wurden.

a. Verletzung des Zeugen

1. Johann Kaufmann, Sieben und zwanzig Jahre alt, Gastwirth in Langenfeld

Exponirt:

Am Dreißigsten des mehrerwähnten Monats zwei und dreißig kamen wir zum Gastwirth Brand; es fand sich da ein Gerichtsdiener, welcher auf auf mit den Gendarmen packt zeitig aufsprang: Nun, sie haben die Schwalbe die Franzosen! das sind Kerle!

Wer sagt sie, daß wir das Schwalbe die Andere? Wer? wir unsere Dänen! der König nicht, der Schlechte hat uns fast Alles. Es packte auf, kamen an das letzte Haus zwei Franzosen zu uns. Es fehlte der Wein, deshalb war er nicht so barbarisch, doch zu nichts wurde Gutes was er gethan.

2. Johann Lang, zwei und fünfzig Jahre alt, Wirthschafter ebendem, exponirt:

Dreißigsten zogen zu den Gendarmen: Gott die Franzosen sind Kerle, die haben die Schwalbe. Wohl wollt ihr aber, ihr habt zwei Monate auf zwei zwei Herzen. Der König gibt den Franzosen nicht. Plötzlich an Stelle an das Haus zwei, der das Gendarmen auf die Straße schrieen; sie wurden selbdritte fortgenommen.

3. Friedrich Fischenauer, ein Mann von mehrere Jahre alt, Wirthsfamilien ebendem, exponirt:

Dieser war ganz betrunken, auf als die Gardesmen kamen, sing er mit singen an, die Franzosen hatten die Cicadelle. Die Gardesmen wollten nicht mit ihm zu thun haben; plötzlich geht ein Brummeisel, auf die Franzosen an einem, der auf sich wie der Hund des Gerichtsdieners, auf diesem Ort "Carage" den Gendarmen auf die Straße schrieen.

4. Carl Brand, fünfzehn Jahre alt, Sohn seines Vaters Andreas Brand, Wirthsmann ebendem, exponirt:

Dieser sagte: Da waren Schwarzkerl, die Franzosen sind Kerle, wer sagt dies aber? Wer wendet die Armee in Spring-feld? wir Sachsen, der König nicht, der preßt sein Geld. Kaiser kamen zu uns einander und das Haus des Vaters zwei den Gardesmen auf die Straße und zerrissen sie das Lederzeug.

6. Letzte Zeugen.

1. Nicolaus Welk, fünf und zwanzig Jahre alt Schlosser ebendem, exponirt:

sicher schien wir sehr behutsam zu gehen Weg, als die Gendarmen kommend. Er zögerte gar der Schutzleute, und wir gehalten Kranken während dieser Zeit; und einmal gab es ein Geräusch, sprach nach der Fischer zu Tuten und kommend gemäß der Hand des Fischer zu zu packt.

2. Friedrich Carl, zwei und zwanzig Jahre alt, Blendwerk Eleidem, bezeugt:

Fischer sprach, als ich im Brandschen Wirthshaus Kam, bei nacht zu mir sich und stellt mir Selbstgespräch. Wir gaben nicht Acht auf ihn; die Gendarmen kamen nach Ortschaften und er verließ Zeitlang zu, bei wollten dann auch mich mit ihm zu schon fahren. Plötzlich packt mir Bräutigam packt nach dem Fischer zu Tuten; ich fürchte die Unglücklichen nicht: Allein Courage fing! und nun einig verdan durch den Zaun zu und Lüfte den Strang die Armen zu nehmen.

3. Peter Lippert, sieben und dreißig Jahre alt, Schmied in Kirchheimbolanden bezeugt:

Fischer fiel in Selbstgespräch, dann mir Begegnung mit den Brandenmann, die Cistabelle bekanntschaft. Unterdessen gab mir Gen-

Protokoll 2½ Bogen
27½ S.

Geschäftsstelle
f. Amtsrichter
Stellvertreter

wagen, fischen und die Gendarmen kommen in Land und nicht wieder aus Garten; fischen mit der Hand, die Gendarmen zogen die Pistole — Fischer wurde nach den Duten zugewandt.

4. Wilhelm Gerst, acht und zwanzig Jahre alt, Metzger in Eleidem, bezeugt:

Beim Abzeugen mit dem Wahnsinnigen, daß der Fischer in den Zaun entlieh und die Gendarmen bedrängten zu sein, und daß der Fischer nachgeschlagen hatte.

5. Entdeckung des Verschuldigten

Georg Fischer, fand am fünfzig Jahre alt Schlosser in Kirchheimbolanden, erklärt:

Er zieht das Bekenntniß zurück.

Für die Richtigkeit
Der Gerichtsschreiber

Kosten in Kriminal-Justitz-Sachen.

Natur des Vergehens.

Geldbuse.

Register der Urtheile.
Nro. 19880

Ad Nom. 1366
des General-Registers.

Verzeichniß

der Kosten und Auslagen, in der, von Amtswegen, in Zuchtpolizei-Sachen, eingeleiteten Untersuchung, gegen

Georg Fischer, Metzger in Kaiserslautern

wegen

Aufstellung grober Schimpfreden gegen J. M. den König und Beschimpfung und Bedrohung der Offiziere mehrere im Dienste

Angeschuldigt am 14ten May 1833 zu einer Geldbuse von 5 fl. 30 kr. zu verurtheilen.

Ordnungs-Nummer.	Natur der Kosten und Auslagen.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Bemerkungen.
1	Für visirten Stempel	1	10	Baggall Partien
2	" Registrirung	1	24	Porto — 1.24
3	" Gerichtsdiener-Gebühren . .	2	16	Expte — 66
4	" Zeugen-Gebühren	6	18	Gefgte — 1.29½
5	" Reisekosten der Justitz-Beamten .	14	"	Legitimat — 24½
6	" Gebühren der Bezirks- u. Kantons-Aerzte	-	-	
7	Gebühren der Experten . . .	-	-	3.93¾
8	" Briefporto	-	-	
9	" Boten	-	42	
10	Gebühren der Gendarmen wegen Vorführung	-	-	
11	" Transport der Gefangenen . .	-	-	
12	" Transport der Ueberfuhrungsstücke.	-	-	
13	" Gerichtsschreiberei-Gebühren .	-	23	
14	" 7 Artikel des Verzeichnisses.		10½	
	Total:	26	23½	

Also berechnet durch unterzeichneten ~~~~ Gerichtschreiber.

Kaiserslautern, am 24 May 1833.

Unterzeichnet:

Der Präsident des königlich bayerischen Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern, hat auf Ansuchen des mitunterzeichneten königl. Staatsprokurators gegenwärtiges Kostenverzeichniß auf die Summe von [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer festgesetzt und verordnet: daß dieselbe, in Gefolge des Artikels 174 des Dekrets vom 18. Juni 1811 durch alle Wege Rechtens, und selbst durch körperliche Haft, auf Betreiben der königl. Rentei- und Domänen-Verwaltung gegen besagte Georg Fischer

erhoben werden soll.

Kaiserslautern, den 183

Der Präsident

Der k. Staatsprokurator,

Unterzeichnet:

Für die Abschrift,

24.

Antrag.

Der königl. General-Prokurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Georg Fischer, Metzger in Kirchheimbolanden, beschuldigt grobe Beschimpfungen gegen Bemaßt den König ausgestoßen, und die Gendarmerie in ihren Dienstverrichtungen beschimpft, bedroht, und mißhandelt zu haben;

Nach Einsicht des am 14. Mai 1833. von dem Zuchtpolizei-Gerichte zu Kaiserslautern erlassenen Urtheils, wodurch der beschuldigte dieser Vergehen für überführt erklärt, und in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in die Kosten verurtheilt wurde;

Nach Einsicht der am 21. Mai 1833 von der k. Rentbehörde gegen das erwähnte Urtheil eingelegte Appellation;

Trägt darauf an, daß es dem Herrn Präsidenten der Zuchtpolizei-Kammer des K. Appellations-Gerichts gefalle, zur Erledigung dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen und einen Berichtsteller zu ernennen.

Zweibrücken den 14. März 1834.

Heintz

Vor R. A.

Obige Sache wird auf den 8ten April 1834. Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und Herr Appellationsrath v. Loë zum Berichtsteller ernannt.

Zweibrücken den 15. März 1834.

Der Direktor des K. B. Appellations-Gerichts des Rheinkreises

Bonkiny

62

2. April

Der einschlägige Gerichtsbote wird hiermit beauftragt, den Georg Schäfer, Metzger in Kirchheimbolanden, vorzuladen, auf den anderseits erwähnten Tag und Stunde vor dem K. Appellations-Gerichte, Kammer der Zuchtpolizeisachen, in dessen gewöhnlichen Sitzungssaale zu Zweibrücken zu erscheinen, um über die von der Staatsbehörde gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Kirchheimbolanden vom 14. Mai 1833. eingelegte Berufung erkennen zu helfen.

Zweibrücken den 16. März 1834.

Der K. General-Prokurator

Schäffer

Pr. 18 März.

K. 3684

Gerichtsbote Wendland zu Kirchheim wird mit der Presentation beauftragt.

K. Zweibr. 19. 18 März 1834.

Der Gerichtsbote

Wetzel

114

Oberlandesgericht

Zweibrücken.

~~114~~ 45

47